

Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1

01589 Riesa

21. November 2017

vorab per Fax: 73 38 32
per EINSCHREIBEN

Projekt – Nr: **11-062_B**
Planungsstand: **September 2017**

Einwendungen zum 2.Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Großen Kreisstadt Riesa

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den 2.Entwurf des Flächennutzungsplanes erheben wir, die Einwender siehe Unterschriftenliste, nachfolgende Einwendungen und sehen uns in unseren Rechten verletzt, lehnen den 2.Entwurf ab und begründen wie folgt:

1. Vorwort

Betrachtet und vergleicht man als Einwender und Riesaer Bürger die einzelnen Planungsstufen des Vorentwurfes (Planungsstand Mai 2015), des 1.Entwurfes (Planungsstand Mai 2016) und des 2.Entwurfes (Planungsstand September 2017) so stellt man schnell fest, dass viele unzählige Änderungen und Aktualisierungen bisher vorgenommen werden mussten. Dabei ist sehr auffällig, dass an vielen Punkten mit unterschiedlichem Maßstab immer noch eine willkürliche Abwägung der Stadt Riesa erfolgt, die in keiner Weise akzeptabel ist.

2. Antragsänderung der Gebietsausweisung der geplanten gewerblichen Baufläche (G4) in GEe4 (eingeschränktes Gewerbegebiet)

In den nachfolgenden Auszügen aus der Begründung, dem Umweltbericht und den Abwägungsvorschlägen wird die Wohnbebauung an der Paul-Greifzu-Str.9-23 -richtigerweise- als schutzwürdige *Bebauung* bezeichnet und dass schlussfolgernd daraus auf der Fläche G4 nur nicht störendes Gewerbe geplant ist.

- **Begründung zum 2.Entwurf Punkt 7.2: Gewerbe, Seite 54:** „...Daher ist es städtebauliches Ziel, eine weitere Entwicklung der gewerblichen Flächen zu ermöglichen, ohne dabei die schutzwürdige *Bebauung* über Orientierung- und Grenzwerte zu belasten. D.h., dass bei neuen Vorhaben zwingend das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme... ..einzuhalten ist und es somit im Regelfall zu Einschränkungen der gewerblichen Bauflächen kommt (mind. Lärmkontingentierung)“ Die fast wortgleiche Begründung findet sich auch **unter Punkt 12.2: Immissionsschutz, Gewerbegebiet Riesa-Gröba (Stahlwerk u.a.) auf Seite 80** wieder.
- **Umweltbericht zum 2.Entwurf Punkt 2.2.1.3: Gewerbliche Bauflächen, Seite 73 – Fläche G4:** „...Geplant ist nicht störendes Gewerbe, welches mit der schutzwürdigen Wohnbebauung vereinbar ist...“

- **Umweltbericht zum 2.Entwurf Punkt 2.2.3: Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit..., Seite 85** „... *Kritisch zu betrachten ist die Gewerbefläche G4, da diese unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung anschließt...*“
- **Abwägungsprotokoll zum 1.Entwurf - Einwendung Landratsamt Meißen Seite 16** „*Gemäß Begründung soll die geplante gewerbliche Baufläche G4 zur Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe dienen. Demnach ist diese analog der Baufläche GEe5 als eingeschränktes Gewerbe im Plandokument darzustellen. Dieser Einwendung hat die Stadt Riesa zu folgen.* Die Abwägung der Stadt Riesa ist unakzeptabel, es kommt zu keiner Eindeutigkeit. *Mit der Darstellung des G 4 will die Stadt eine Einschränkung der Fläche auf der Ebene des FNP vermeiden.* Damit werden alle textlichen Hinweise außer Kraft gesetzt. Dieser Widerspruch führt eindeutig zu neuen zusätzlichen Konflikten.
- **Abwägungsprotokoll zum 1.Entwurf Stellungnahme der Stadt Riesa zur Einwendung des BUND auf Seite 45 und 46, sowie die Einwendung der Anwohner auf Seite 78 und 79:** „*An der Darstellung der geplanten gewerblichen Baufläche G 4 hält die Stadt Riesa fest. Da an die geplante gewerbliche Baufläche, im Norden und Osten, eine gemischte Baufläche und im Süden und Westen ein gewerbliche Baufläche anschließen, ist eine Einschränkung nicht erforderlich. Die Gebietsabstufung gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO, wird wie folgt vorgegeben, Wohnbaufläche. – gemischte Baufläche- gewerbliche Baufläche, diese Abstufung wird eingehalten. Mit der vorhandenen Darstellung der Flächen, wird auch der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG berücksichtigt. Ob sich für die zukünftige Nutzung der Fläche Einschränkungen in nachgelagerten Verfahren ergeben kann im FNP nicht geklärt werden. Die Stadt Riesa hält an der Darstellung des G 4 fest. Eine Änderung erfolgt nicht. – gemischte Baufläche- gewerbliche Baufläche, diese Abstufung wird eingehalten. Mit der vorhandenen Darstellung der Flächen, wird auch der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG berücksichtigt. Im Abwägungsprotokoll widerspricht damit die Stadt Riesa der eigenen Begründungen im Textteil Seite 54 und im Umweltbericht auf Seite 73 und 85. Dieser Widerspruch muss korrigiert und in Übereinstimmung gebracht werden.*

Die in der Begründung, dem Umweltbericht und dem Abwägungsprotokoll beschriebene und auch erforderliche Einschränkung der Nutzung der gewerblichen Baufläche G4 muss konsequenterweise im gesamten 2.Entwurf des FNP eindeutig Berücksichtigung finden, indem die Fläche G4 als GEe4 (eingeschränktes Gewerbegebiet) festgesetzt wird. Auf §1 Abs 4 BauNVO wird verwiesen.

Somit ist es von vornherein für weitere Planungen und Genehmigungsverfahren unmissverständlich, dass die zulässige gewerbliche Nutzung der Fläche G4 nur auf Betriebe beschränkt wird, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Das wären Gewerbebetriebe, die gemäß §6 (1) BauNVO auch in Mischgebieten zulässig sind. Bei einer Einstufung als Gewerbegebiet GE nach §8 (1) BauNVO würde diese Beschränkung -zum Nachteil der Wohnbebauung- nicht bestehen.

Außerdem kommt damit die Stadt Riesa als planaufstellende Kommune ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des §50 BImSchG „Trennungsgebot“ nach. Diesem Gebot kommt ein Plangeber dann nach, wenn er bereits absehbare Konflikte einer Lösung zuführt und sicherstellt, dass weitere Konflikte nicht dauerhaft ungelöst bleiben.

Die Anwohner beantragen die Änderung der gewerblichen Fläche „G4“ als „GEe4“ in der Planzeichnung darzustellen, damit die textlichen Begründungen mit der Planzeichnung übereinstimmen.

Der seit vielen Jahren bestehende Konflikt zwischen den Anwohnern und dem Stahlwerk ist der Stadt Riesa sehr wohl bekannt, sodass bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) grundsätzliche

Lösungen zur Konfliktbewältigung festzulegen sind. Die Verlagerung der Konfliktbewältigung auf spätere Planungen und Vorhabensgenehmigungen hat sich in der Praxis eher als problematisch und wenig erfolgreich erwiesen.

Erst mit der Änderung der Fläche G4 zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet GEE4 sowohl im Textteil als auch in den Planzeichnungen des FNP kommt die Stadt Riesa ihrer Verpflichtung nach, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konfliktbewältigung zwischen Wohnbebauung und Gewerbe/Industrie zu schaffen.

Ansonsten bleiben die Aussagen bezüglich der „schutzwürdigen Wohnbebauung“ und des „geplanten nicht störenden Gewerbes“ für die Anwohner ungläubwürdig und nichts weiter als leere Versprechen. Dass bauplanungsrechtlich im FNP als Puffer zwischen geplantem Gewerbe und vorhandener Wohnbebauung die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes möglich ist, beweist ja die geplante Fläche GEE5 westlich Nossener Straße/Neubauernweg.

Auf der gewerblichen Baufläche G4 soll nur nicht störendes Gewerbe angesiedelt werden. Darauf ist die Gebietsausweisung zu begrenzen.

3. Umsetzung des höherrangigen Rechts (insbesondere des Landesentwicklungsplanes)

Im Flächennutzungsplan muss die Stadt Riesa die Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt als „Schwerpunkt Städtetourismus“ (Kapitel 11.1 sowie Karte 8 (Festlegungskarte)) umsetzen.

Unter Ziffer 11.1.4 ist als Grundsatz festgelegt: „Für die **Stadt Riesa** sollen die räumlichen Voraussetzungen zur **Entwicklung als Kultur-, Sport- und Eventstadt** gestärkt werden.“

4. Zustimmung zur Änderung der Paul-Greifzu-Straße 9-23 in eine gemischte Baufläche (M)

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan entfaltet gegenüber dem Bürger zwar keine unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung. Die Stadt Riesa selbst ist aber an die Festlegungen ihres Flächennutzungsplanes hinsichtlich des Inhaltes zukünftiger Bebauungspläne gebunden (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Festsetzungen zukünftiger Bebauungspläne dürfen somit vom Grundsatz her von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht abweichen.

Der Änderung der Einstufung des vorhandenen Mischgebietes an der Paul-Greifzu-Straße 9-23 im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) wird zugestimmt. **Vorsorglich wird eingewandt**, dass die komplette Stellungnahme aus dem Vorentwurf bestehen bleibt und weiterhin als Einwand zu sehen sein soll, falls es wieder von Seiten der Industrie bzw. wie im 1. Entwurf durch die IHK Industrie- und Handelskammer Dresden zu Änderungsforderungen in gewerbliche Baufläche (G) kommen sollte. Die Ausführungen entnehmen Sie der Anlage 1 **Stellungnahme der Bürgerinitiative Für Lebenswertere Umwelt! vom 13.08.2015** - 50 Seiten als Buchdruck beigelegt.

5. Zustimmung weiterer Änderungen von Wohnnutzung

- Die Wohnbebauung (keine Betriebswohnungen gemäß § 8(3) bzw. §9(3) Bau GB) zwischen Kastanienstraße und Rittergutstraße wurden wieder direkt in ein gemischtes Gebiet (M) gelegt.
- Die vorhandene Wohnbebauung Hafenstr. 8-12 wurde in eine Wohnbaufläche umgewandelt und auch der Sportplatz des Werner-Heisenberg-Gymnasiums wurde in eine Gemeinbedarfsfläche geändert. Die Einwander stimmen dieser Änderung zu.
- Das Wohngebäude Weststraße 15-19 liegt jetzt in einer Wohnbaufläche. Die Änderung wurde vollzogen und dieser wird zugestimmt.

6. Fortführende Einwendung weiterer Nutzungskonflikte Gewerbe – Wohnnutzung

Weitere Nutzungskonflikte zwischen Wohnbebauung und direkt angrenzenden Gewerbeflächen bestehen an folgenden Grundstücken und wurden trotz Einwendung im 1. Entwurf nicht geändert:

Die vorhandene Wohnbebauung an der Paul-Greifzu-Straße 55-57, die direkt an die Berufsschule und an Gemeinbedarfsfläche angrenzt, ist keine gewerbliche Fläche im Bestand.

Hiermit wird die Änderung in gemischte Baufläche (M) im Bestand beantragt und wie folgt begründet:

Die Begründung der Stadt Riesa im Abwägungsprotokoll auf Seite 44 widerspricht den Gegebenheiten: *„Mit der Planung soll eine Entflechtung der vorhandenen Gemengelage erzielt werden. Da in diesem Bereich bereits eine großflächige Gewerbenutzung vorhanden ist soll die Wohnnutzung zukünftig nicht weiter verfestigt werden. Aus diesem Grund wird eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die die bestehende Wohnnutzung aufgrund des Bestandsschutzes nicht verdrängt, jedoch verhindert, dass sich neben den großflächigen Gewerbe- und Industriebetrieben zukünftig neue Wohnnutzungen weiter etablieren. In der Planzeichnung wird die Darstellung geändert und die Fläche als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt.“*

Es wird keine geplante gewerbliche Baufläche dargestellt, sondern immer noch eine gewerbliche Baufläche im Bestand.

Weiterhin widerspricht die Begründung der eigenen Begründung laut Abwägungsprotokoll Seite 15 zur Langen Straße. *„Bei den ansässigen Betrieben handelt es sich um Handwerksbetriebe, die nicht vor Ort arbeiten, sondern überwiegend auf der jeweiligen Baustelle tätig sind. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind solche Handwerksbetriebe und auch sonstige nicht störendes Gewerbebetrieb in allgemeinen Wohngebieten zulässig. Aus diesem Grund wird die Darstellung als Wohnbaufläche beibehalten.“* Diese Abwägung steht im krassen Widerspruch zur Entscheidung Paul-Greifzu-Str. 55-57 und die Änderung wird hiermit nochmals beantragt.

Zur Erklärung nochmals: In Gewerbe- bzw. Industriegebieten sind gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 3 BauGB nur ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Diese Betriebswohnungen müssen funktionell und räumlich der Betriebsstätte unmittelbar zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Betriebswohnungen stehen dem frei verfügbaren Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung und ein „freies Wohnen“ beliebiger Mieter ist baurechtlich unzulässig.

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan würde den betroffenen Eigentümern im Rahmen des bestehenden Bestandsschutzes nur noch die Möglichkeit geben, ihre Gebäude wie bisher weiter zu nutzen. Sanierungen, die nicht nur werterhaltend, sondern auch werterhöhend sind, Anbauten oder umfangreiche Umbauten sind ihnen dann verwehrt.

Die Ausweisung von Wohngrundstücken im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen (G) bedeutet für die Eigentümer den Beginn einer **kalten Enteignung** verbunden mit einer **Abwertung der Grundstücke**. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die Eigentumsrechte dann im starken Maß eingeschränkt und der Entzug von baulichen Nutzungsmöglichkeiten wird sich für die Betroffenen **wie eine Teilenteignung** auswirken.

7. Unzureichende Prüfung alternativer Planungslösungen beim Hafen und der Bahnanlagen

Eine Prüfung zur geordneten Nutzung alternativer Flächen sowie die optimale Ausnutzung der vorhandenen gewerblichen Flächen wurden unzureichend in Betracht gezogen. Hier sind die Flächen im Bahngelände Riesa mit dem kompletten Areal der Arbonia Forster Gruppe, die Hochflächen Gröba/Merzdorf, und die gewerblichen Flächen im ehemaligen Aropharmwerk in Betracht zu ziehen. Gewerbliche Alternativflächen stehen zur Verfügung im Industriegebiet Zeithain (ehemaliges Kasernengelände), im Industriegebiet Großenhain (ehemals Flugplatz) und im RIO Industriegebiet.

Seit Mai 2005 wurde mit dem schienenengebundenen „Albatross-Express“ im Hafen gestartet, der angeblich den regelmäßigen trimodalen Containerumschlag realisieren soll. Zu erkennen ist, dass seit dieser Maßnahme der Transport mit dem Schiff erheblich zurückgegangen ist. Der Gesamtanteil des Güterumschlages per Schiff hat sich in den letzten Jahren auf nur noch **ca. 5%** in den Jahren 2014 und 2015 hin entwickelt. Damit ist der Gesamtcharakter Umschlagplatz Hafen wegen des geringen

Schiffsverkehrs in Frage zu stellen. Ein Umschlag für Bahn und LKW kann an jedem anderen Containerumschlagsplatz stattfinden, zumal die Flächen im Hafen alle **hochwassergefährdet sind** und im Überschwemmungsgebiet gemäß §100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 SächsWG an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung liegen. Die vorhandenen Anlagen reichen vollkommen aus, siehe Tabelle 1

Jahr	Schiff	Bahn	LKW	Gesamt	%-Anteil Schiff	%-Anteil Bahn	%-Anteil LKW
2000	140913	199363	312014	652290	21,60%	30,56%	47,83%
2001	131450	155020	268895	555365	23,67%	27,91%	48,42%
2002	205057	145834	273523	624414	32,84%	23,36%	43,80%
2003	117980	114195	366946	599121	19,69%	19,06%	61,25%
2004	158241	108460	362618	629319	25,14%	17,23%	57,62%
2005	88399	175546	427259	691204	12,79%	25,40%	61,81%
2006	87944	347140	569131	1004215	8,76%	34,57%	56,67%
2007	75775	352285	576484	1004544	7,54%	35,07%	57,39%
2008	75392	394535	559777	1029704	7,32%	38,32%	54,36%
2009	88056	350756	620184	1058996	8,32%	33,12%	58,56%
2010	89663	424907	702746	1217316	7,37%	34,91%	57,73%
2011	67451	348769	699123	1115343	6,05%	31,27%	62,68%
2012	101637	401209	714938	1217784	8,35%	32,95%	58,71%
2013	151551	360624	673513	1185688	12,78%	30,41%	56,80%
2014	64205	450012	711795	1226012	5,24%	36,71%	58,06%
2015	65064	475650	639947	1180661	5,51%	40,29%	54,20%

Tabelle 1 Hafen Riesa - Schüttgüter/Massengut in Tonnen sortiert nach Verkehrsträger und Jahr im Vergleich nach Auskunft der SBO

In der Abwägung zum 1.Entwurf bestätigte die Stadt selbst, dass „...die Sonderbauflächen SO Hafen, die sich im Überschwemmungsgebiet befinden, in der weiteren Planung die Verbotstatbestände gemäß § 78 WHG zu berücksichtigen sind.“

Eine Erweiterung erscheint nicht notwendig. Unsinnig erscheint auch der geplante Drei-Schicht-Betrieb im Hafengelände, da dadurch zusätzliche Probleme mit nächtlichem Lärm und Licht in Gröba geschaffen werden. Der zusätzliche Containerumschlag im Hafen soll bis zum Jahr 2025 **um das 2,5-fache auf 620 LKW-Fahrten ansteigen!**

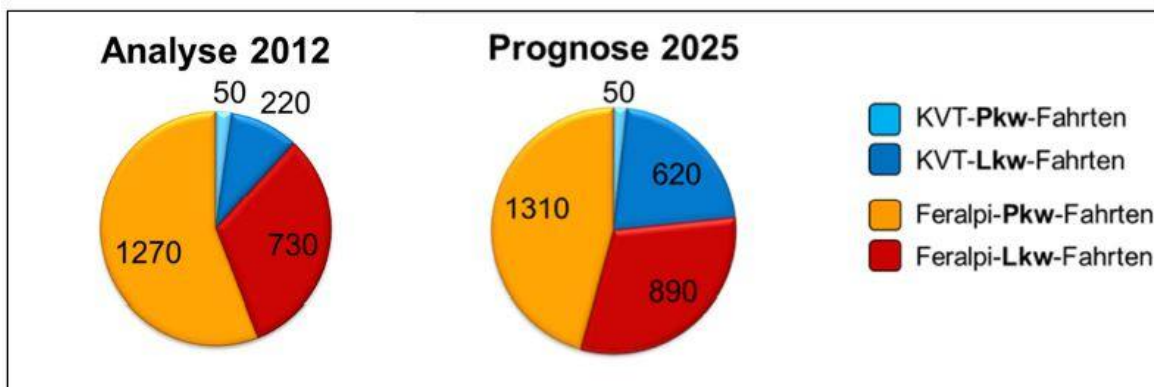


Abbildung 3: Pkw-/Lkw-Fahrten pro Tag des KV-Terminals und der Feralpi GmbH in Bestand und Prognose [12, 13]

8. Fehlentwicklung in der Stadt Riesa seit 27 Jahren

Riesa ist eines der wenigen Städte im Bundesgebiet, die noch immer keinen gültigen Flächennutzungsplan (FNP) beschlossen hat. Die Entwicklung nach 1990 ohne gültigen FNP zeigt heute auf, dass es in Riesa **zu enormen Fehlentwicklungen** gekommen ist. Gewerbliche Nutzungen konnten sich enorm ausbreiten, obwohl diese Flächen dafür nicht vorgesehen waren. Trotz der Änderungen vom 7. Entwurf 2013, zum Vorentwurf 2015 zum 1. Entwurf 2016 bis hin zum 2. Entwurf 2017, gibt es immer noch starke Abweichungen im Bestand, wenn man die Ausweisung des Entwurfes aus dem Jahr 1995 betrachtet. Fehlentwicklungen wurden einfach immer weiter fortgeführt. Dies betrifft z.B. das Gelände östlich der Lauchhammer Straße, der südliche Bereich Hafenstraße, die jetzt in gewerbliche Flächen umgewandelt wurden. Eine ähnlich kritische Entwicklung ist im Bereich der Kirchstraße zu sehen, diese Wohnbauflächen wurden einfach in gemischte Flächen abgewertet. Es hat den Anschein, dass dies nur wegen der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte für das Sondergebiet Hafen erfolgte. Die Einwander erwarten nochmals **eine komplette Prüfung aller Bestandsflächen**, ob diese auch den tatsächlich entsprechenden Flächen erfasst wurden und **richtig dargestellt sind**.

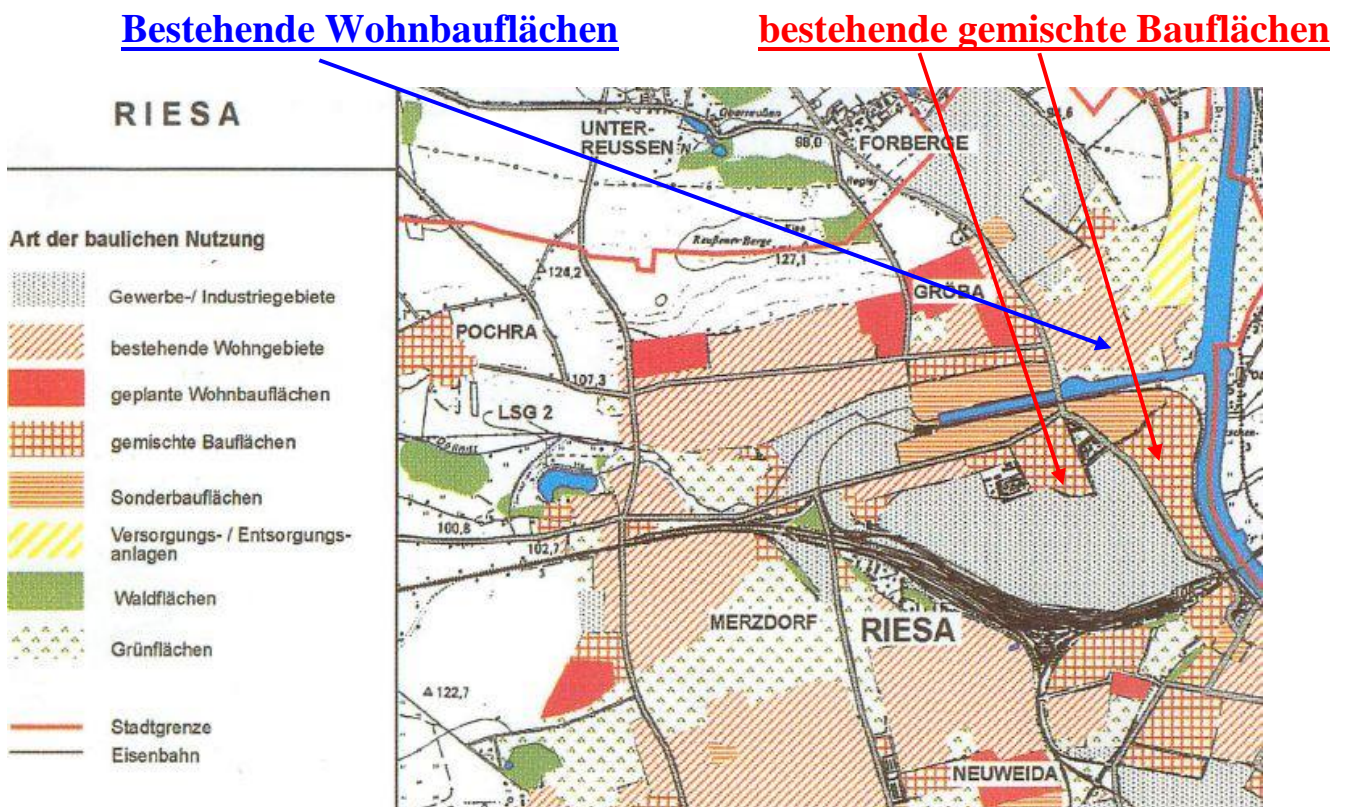


Bild aus dem FNP Entwurf 1995 mit den tatsächlichen Flächennutzungen

9. Auswirkungen der Fehlentwicklungen

Die Vergrößerung eines Stahlwerkes wie bei Feralpi Stahl in Mitten des Stadtgebietes, der das Wohnen wesentlich stört, hat **seit 1994 nachteilige spürbare Auswirkungen auf die angrenzenden Nachbarn**. Aktenkundige Beschwerden vieler Anwohner bezeugen die Rücksichtslosigkeit dieses Industriebetriebes in Bezug auf Lärm, Gestank und Luftverschmutzung, welcher **nichts im Zentrum einer Stadt** in dieser Größenordnung mit einer Stahlschmelzproduktion von 1400000 t/Stahl pro Jahr zu suchen hat! Die Immissionsbelastungen durch ESF können noch höher werden (z. B. in Gröba, Neuweida-Gucklitz), wenn die letzte Kapazitätserhöhung umgesetzt wird.

Da zahlreiche Widersprüche gegen die genehmigte Kapazitätserweiterung vom 14.11.2014 laufen, ist die Landesdirektion jederzeit in der Lage, diese erhebliche Produktionssteigerung einzuschränken.

Dieses „Einfügen“ des Stahlwerkes in die vorhandene Wohnbebauung ist nach 1991 weder geplant noch beschlossen wurden. Vor allem das Gebot der Rücksichtnahme wurde nicht beachtet. Ziel des

Rücksichtnahmegebots ist es, einander abträgliche Nutzungen zum Ausgleich zu bringen und Spannungen und Störungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang entfaltet auch das Gebot ausreichender Abstandsflächen aus § 50 BImSchG Geltung. Danach sind nämlich schädliche Umwelteinwirkungen eines Vorhabens auf benachbarte Wohngebiete bzw. sonstige schutzbedürftige Gebiete zu vermeiden; dies gilt nach neuester Rechtsprechung nicht nur im Rahmen einer Planung.

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verlangten und europarechtlich determinierten angemessenen Abstände u. a. zur existierenden Wohnbebauung werden nicht eingehalten. Mehr noch: Selbst wenn die Genehmigungsbehörde – unterstellt, wenn auch rechtsfehlerhaft – zum Ergebnis kommen sollte, dass die Abstände vorliegend nicht eingehalten werden müssen, dann hätte es in diesem Fall nach der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH einer nachvollziehbaren Abwägung bedurft. Diese ist vorliegend aber nicht zu erkennen, an ihr mangelt es.

Es ist damit zu rechnen, dass mit der geplanten Erweiterung von Gewerbeflächen in Gröba, die dann mit der Erstellung von Bebauungsplänen als Gewerbe- bzw. Industriegebiet festgesetzt werden, **neue Konfliktzonen** entstehen, die auch auf der Ebene späterer Vorhabenzulassungen für die betroffenen Nachbarn letztlich ungelöst bleiben.

Ebenfalls kommt die Stadt Riesa nicht ihren Pflichten der EU-Umgebungslärm-Richtlinie sowie der EU-Luftreinhalteplanung nach. Die Gesamtlärmbegrenzung im Wohngebiet Gucklitz sowie auch in der Paul-Greifzu-Straße und Uttmannstraße entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm für Wohn- bzw. Mischgebiete. Der seit 2010 gültige Orientierungswert in Sachsen bei der Dioxin/Furan/PCB-Staubdeposition wurde jahrelang überschritten. Der seit 2004 gültige Zielwert wird heute noch permanent überschritten. Somit ist eine gesundheitliche Vorsorge in der Stadt Riesa nicht gewährleistet und es besteht Handlungsbedarf. Neuste Messungen von zwei verschiedenen bekannt gegebenen Messstellen nach § 29b BImSchG haben gezeigt, dass trotz aller unternommenen Anstrengungen von Feralpi Stahl der letzten Jahre, **zulässige Grenzwerte der BBodenSchV für zusätzliche jährliche Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Schadstoffe Chrom und Zink weit überschritten werden. Der Stadt Riesa, vertreten durch den Oberbürgermeisters, Marco Müller, sind diese Überschreitungen seit Februar 2017 bekannt. Diese Kenntnisse erscheinen nicht im Flächennutzungsplan. Die Einwender beantragen hierzu eine fachliche Ergänzung des überschrittenen Eintrages an Schwermetallen in das Schutzgut Boden.**

Der Einwendung des BUND Landesverbandes Sachsen e.V. vom 22.11.2017 siehe Anlage 2 sowie verschiedener Einzelpersonen vom November 2017 schließen wir uns an und machen sie zum Bestandteil unserer Einwendungen.

2 Seiten Unterschriften von insgesamt 28 Einwendern

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme der Bürgerinitiative Für Lebenswertere Umwelt! Vom 13.08.2015 - 50 Seiten

Anlage 2 – Stellungnahme BUND Landesverband Sachsen e.V. 22.11.2017